

Daß der müßler so muß waschen und auch gering
geben, sollen sie auch die dritte malte dienen, darmit
daß zu augenrichte notdürft nicht mehr der den
dritten pfening geben sollen

Einem muß Kunde der auß daß man Herren
not diant soll gefällig & Markt gegeben werden

Von Haßgenossen

Es soll kein Haßgenoss ohne der Herrschaft sein
wissen und willen zugeworfen werden und kein der
Herrschaft ein Haßgenoss gefällig und gewinnlich
soll der Haßgenoss gewinnlich pflicht zu thun und der
jenige so bey einem Verbot zu Hause ist gefällig
& weißt grob zu Zinsen und 6 Tage mit der Hand
zu arbeiten schuldig sein.

Die aber eigene Haßgenoss In der Bauphase besitzen
und baldan wollen, sollen sie mit der Herrschaft und
den Zins und Dienst nach gelegentlich vertragen

Der Haßgenoss und Andern soll fünfzehn Mark
selbe zu sein ohne Vorwissen der Herrschaft nicht
Angenommen werden

Wilt der Abschied kriechen soll ab gegen ihren Willen
Zinsen gewendet gefaltet werden

Von Zimmerleuten mehren und

der Lohn

Die Wille itzigen Zeit die laute Wille ihre gutten
und Wohnungen ganz basten und baldan und Er
halten an Wille meistern als Zimmerleuten
Maurern und Andern Handarbeiten Lohnen ihre
Wohlfahrt